



Zellberg, am 25. März 2026

KUNDMACHUNG

über die 22. Gemeinderatssitzung am Montag, den **23. März 2026 um 20:00 Uhr** abends in der Gemeindekanzlei in Zellbergeben. Ende 21:15 Uhr.

Anwesend: Fankhauser Andreas, Bürgermeister – als Vorsitzender
GR Eberharter Hanspeter GR Spitaler Gerhard
GR Tipotsch Georg GR Leo Peter
GR Kaschmann Christine GR Stöckl Josef
GR Eberharter Michael GR Hotter Klaus
GR Eberharter Josef

Sonstige Anwesende: -

Entschuldigt: GR Ebster Angelika, Vizebgm. Eberharter Hansjörg, GR Wildauer Johann

Nicht entschuldigt: -

Schriftführerin: Troppmair Bettina

Tagesordnung:

- 5.) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.
- 6.) Erläuterung und Genehmigung der Jahresrechnung für das Jahr 2025.
- 7.) Bericht über die Kassaprüfung vom 24. Februar 2026.
- 8.) Beratung und Beschlussfassung bezüglich Freizeitwohnsitzkontrollen.
- 9.) Anpassung der Verbandssatzungen "Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Zillertal".
- 10.) Beschlussfassung über die Dienstbarkeit mit der Tinetz bezüglich der Verlegung der Mittelspannungsleitung.
- 11.) Spendenansuchen.
- 12.) Anträge, Anfragen und Allfälliges.

Erledigung

Tagesordnungspunkt 1:

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest. Es sind 10 von 11 Gemeinderatsmitgliedern anwesend. Anstelle von GR Ebster Angelika ist GR Hotter Klaus anwesend und anstelle von Vizebgm. Eberharter Hansjörg ist GR Stöckl Josef anwesend.

Tagesordnungspunkt 2:

Die Jahresrechnung 2025 lag in der Zeit vom 02. März 2026 bis einschließlich 16. März 2026 im Gemeindeamt Zellberg zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Es wurden während dieses Zeitraumes keine Einwendungen erhoben. Die Jahresrechnung 2025 wird zur Verlesung gebracht. Es werden der Schuldenstand, die Ausgabenüberschreitungen sowie die wichtigsten Einnahmen und Ausgaben aus dem Jahr 2025 erläutert.

Ergebnishaushalt	€	13.102,52
Finanzierungshaushalt (Saldo 5)	€	62.435,49
Vermögenshaushalt (Bilanz) / Nettovermögen	€	4.047.877,94

Nachdem alle Fragen geklärt wurden, wird die Jahresrechnung 2025 durch den Gemeinderat ohne Einwendungen einstimmig genehmigt.

Tagesordnungspunkt 3:

Der Prüfungsbericht des Überprüfungsausschusses Ebster Angelika und Eberharter Josef über die Kassen- und Belegprüfung sowie der Bericht über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2025 vom 24. Februar 2026 wird von GR Eberharter Josef vorgetragen.

Diesem Bericht wird einhellig zugestimmt und es wird dem Bürgermeister als Rechnungsleger und der Kassiererin die v o l l e Entlastung erteilt.

Tagesordnungspunkt 4:

Der Bürgermeister berichtet, dass eine Anzeige über einen illegalen Freizeitwohnsitz bei der Gemeinde Zellberg und der Bezirkshauptmannschaft Schwaz eingegangen ist. In Rücksprache mit der Bezirkshauptmannschaft wurde ein Verfahren eingeleitet. Der nächste Schritt ist es Kontrollen durchzuführen. Hierzu gibt es ein Angebot der Firma VGM Security Network GmbH aus Innsbruck. Diese Kontrollen selbst durchzuführen ist nicht möglich. Der Stundensatz beträgt € 51,18. Dazu kommt noch Kilometergeld und Bearbeitungsgebühr.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner 22. Gemeinderatsitzung vom 23. März 2026 einstimmig die Firma VGM Security Network GmbH aus Innsbruck zu beauftragen.

Tagesordnungspunkt 5:

Die Gemeinde Zellberg ist Mitglied im Verband „Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Zillertal“. Der Bürgermeister berichtet, dass eine Anpassung der Satzung notwendig ist, da nunmehr nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet werden soll und nicht wie bisher nach Verbandsanteilen. Darüber hinaus wurde noch kleinere juristische Präzisierungen gemacht und die Schaffung der Möglichkeit eingefügt, Voranschlag und Rechnungsabschluss künftig in einer Sitzung beschließen zu können.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner 22. Gemeinderatssitzung vom 23. März 2026 einstimmig die Anpassung der Verbandssatzungen „Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Zillertal“ (laut Anlage 1).

Tagesordnungspunkt 6:

Im Bereich „Abzweigung Außerberg bis Weingarten“ wurde eine Mittelspannungsleitung durch die Firma Tinetz verlegt. Hierzu soll die Dienstbarkeit der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie auf den Grundstücken 1299, 1319 und 1314 eingetragen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zellberg beschließt in seiner 22. Sitzung vom 23. März 2026 einstimmig den vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag mit der TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG abzuschließen.

Tagesordnungspunkt 7:

Der Bürgermeister teilt mit, dass keine Spendenansuchen eingegangen sind.

Tagesordnungspunkt 8:

Raumordnungskonzept:

Der Bürgermeister berichtet, dass das Raumordnungskonzept noch zur Vorbegutachtung bei der Landesregierung liegt. Sobald die Vorprüfung abgeschlossen ist, wird eine Gemeinderatssitzung ausgeschrieben.

Stromversorgung Kirche Zellberg:

Seit 1998 läuft der Strom für die Kirche Zellberg über den Stromanschluss des Gasthauses Schulhaus. Dies soll nun abgerechnet werden. Nach Beratung des Gemeinderates wird vereinbart die Stromkosten 10 Jahre rückwirkend zu begleichen. Zukünftig soll jährlich mittels Subzähler abgerechnet werden.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 3 Seiten.

Geschlossen und gefertigt:

Angeschlagen am:	25. März 2026
Abgenommen am:	09. April 2026



Der Bürgermeister:

Hansmann RUS

Satzungen des Wasserverbandes

INSTANDHALTUNG SCHUTZBAUTEN ZILLERTAL

(Stand nach Änderung der Satzungen 12/2025)

§ 1

Name, Rechtspersönlichkeit und Sitz des Verbandes

- (1) Der Wasserverband führt den Namen „Instandhaltung Schutzbauten Zillertal“ und ist aufgrund einer freien Vereinbarung der daran Beteiligten gemäß §§ 87 und 88 Abs. 1 lit. a des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 in der geltenden Fassung, insbesondere der Gesetze BGBl.Nr. 252/1990 und BGBl. I Nr. 155/1999 gebildet.
- (2) Er hat seinen Sitz am Standort der Gemeinde des jeweiligen Obmannes.
- (3) Mit der Rechtskraft des die freie Vereinbarung der daran Beteiligten anerkennenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde erlangt der Verband Rechtspersönlichkeit als Körperschaft öffentlichen Rechtes. Der Anerkennungsbescheid schließt die Genehmigung der Satzungen in sich.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes

- (1) Zweck, Aufgaben und Umfang des Verbandes sind (insbesondere):
 1. Die Kontrolle, Betreuung und Instandhaltung von Schutzbauten gegen die Naturgefahrenarten Lawine, Steinschlag und Hangbewegungen im Verbandsgebiet (eine detaillierte Auflistung der Bauwerke ist in Beilage A beigefügt);
 2. die rechtzeitige Aufbringung der für die Durchführung des Verbandszweckes nötigen Mittel, einschließlich der Bildung von Rücklagen;
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst folgende 22 Tiroler Gemeindegebiete (Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge): Aschau im Zillertal, Brandberg, Bruck am Ziller, Finkenberg, Fügenberg, Gerlos, Gerlosberg, Hainzenberg, Hart im Zillertal, Hippach, Kaltenbach, Mayrhofen, Ramsau im Zillertal, Ried im Zillertal, Rohrberg, Schlitters, Schwendau, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg, Tux, Zellberg.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
- * die Gemeinde Aschau im Zillertal
 - * die Gemeinde Brandberg
 - * die Gemeinde Bruck am Ziller
 - * die Gemeinde Finkenberg
 - * die Gemeinde Fügenberg
 - * die Gemeinde Gerlos
 - * die Gemeinde Gerlosberg
 - * die Gemeinde Hainzenberg
 - * die Gemeinde Hart im Zillertal
 - * die Gemeinde Hippach
 - * die Gemeinde Kaltenbach
 - * die Marktgemeinde Mayrhofen
 - * die Gemeinde Ramsau im Zillertal
 - * die Gemeinde Ried im Zillertal
 - * die Gemeinde Rohrberg
 - * die Gemeinde Schlitters
 - * die Gemeinde Schwendau
 - * die Gemeinde Strass im Zillertal
 - * die Gemeinde Stumm
 - * die Gemeinde Stummerberg
 - * die Gemeinde Tux
 - * die Gemeinde Zellberg.
- (2) Jedes Mitglied entsendet 1 Person.
- (3) Der Umfang der in der Folge geregelten Rechte und Pflichten der Mitglieder richtet sich nach ihrer Teilnahme am Verband.
- (4) Soweit keine besonderen Vollmachtsverhältnisse bestehen, werden die einzelnen Mitglieder durch ihre gesetz- oder satzungsgemäßen Bevollmächtigten vertreten (§ 88e Abs. 2 WRG 1959).

§ 4

Nachträgliche Einbeziehung von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen auch weitere Gebietskörperschaften, Wassergenossenschaften oder Rechtspersonen zur Erhaltung öffentlicher Verkehrswege (Eisenbahn, Straße, Wasserwege) in den Verband als Mitglieder einbezogen werden.
- (2) Ist mit der Einbeziehung eine Gebietsänderung oder eine Änderung der Mitgliedschaft und damit eine Satzungsänderung verbunden, wird die Einbeziehung des neuen Mitgliedes erst mit der wasserrechtsbehördlichen Genehmigung der Satzungsänderung rechtswirksam.
- (3) Der Verband ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihm durch den Beitritt etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass die Wasserrechtsbehörde den Verband zur nachträglichen Einbeziehung neuer Mitglieder oder auf Antrag des Verbandes Rechtspersonen im Sinne des Abs. 1 zum Beitritt verhalten hat.

§ 5

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Im Einvernehmen mit dem Verband können auf ihr Verlangen einzelne Mitglieder aus dem Verband ausgeschieden werden, wenn der Zweck des Verbandes auch weiterhin gesichert bleibt.
- (2) Der Verband ist verpflichtet, einzelne Mitglieder auf dessen Verlangen auszuscheiden, wenn ihnen nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am Verbandsunternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und dem Verband durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Dem Verband steht das Recht zu, an die Wasserrechtsbehörde den Antrag auf Ausscheiden eines Mitgliedes zu stellen, wenn aus der weiteren Teilnahme dem Verband wesentliche Nachteile erwachsen. Dem ausscheidenden Mitglied steht das Recht auf eine angemessene Rückerstattung von Investitionsbeiträgen zu.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind nach Maßgabe ihrer Mitgliedschaft berechtigt,
 - a) an der Verbandsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen;
 - b) an den vom Verband erbrachten Leistungen, an den dem Verband dienenden Maßnahmen teilzunehmen;
 - c) an den dem Verband aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuwendungen (Darlehen, Subventionen u.dgl.) verhältnismäßig teilzunehmen;
 - d) das satzungsgemäß gewährleistete Stimmrecht auszuüben;
 - e) Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet,
 1. die Erreichung des Verbandszweckes nach Kräften zu fördern und dem Verband bei der Erfüllung der Verbandsaufgaben im Rahmen des Zumutbaren behilflich zu sein;
 2. den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Verbandsorgane zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen;
 3. die vorgeschriebenen Beiträge zu den dem Verband erwachsenden Kosten innerhalb der festgelegten Fristen zu leisten, wobei die in Geld zu leistenden Beträge innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Vorschreibung einzuzahlen sind;
 4. den Organen des Verbandes Schäden oder Missstände an den vom Verband zu erhaltenden und zu betreuenden Anlagen unverzüglich mitzuteilen;
 5. darauf Einfluss zu nehmen, dass ihre Vertreter die Wahl zu Verbandsorganen annehmen, sofern nicht ein wichtiger von der Mitgliederversammlung anerkannter Grund dagegen spricht;
 6. dem Verband auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskünfte zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben (einschließlich die Verpflichtung des Verbandes zur Erteilung von Auskünften an Organe der Aufsicht gemäß § 25) und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind.
- (2) Soweit es zu einer möglichst wirtschaftlichen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist, kann der Verband seinen Mitgliedern in zumutbarem Umfang Aufträge erteilen, Arbeiten übertragen und die Unterstützung des Verbandszweckes durch innerbetriebliche Maßnahmen verlangen.

§ 8

Maßstab für die Aufteilung der Erhaltungs-, Betriebs- sowie Verwaltungskosten

- (1) Soweit die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen, nicht anderweitig gedeckt werden können, sind sie nach dem tatsächlichen Aufwand auf die einzelnen Verbandsmitglieder aufzuteilen.
- (2) Auf die Mitglieder aufzuteilende Kosten sind insbesondere:
 - a) Kosten für die Laufende Überwachung und Kontrolle der Schutzbauten
 - b) Instandhaltungskosten von Maßnahmen in geringem Umfang
 - c) Betriebs-/Verwaltungskosten
 - d) Rücklagenanteile
- (3) Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem tatsächlichen Ausmaß der angefallenen Kosten für die Überwachung und Instandhaltung der im jeweiligen Gemeindegebiet bestehenden Bauwerke zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag und Hangbewegungen, die mit 17.05.2021 im Digitalen Wildbach- und Lawinenkataster der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, erfasst sind. Ausgenommen von den Bauwerken sind waldbauliche Maßnahmen (bspw. Aufforstungen), Verpfählungen, Abräumungen, Planierungen, Mess- und Monitoringsysteme, Lawinengalerien und Dotationsmaßnahmen. Eine detaillierte Auflistung der bestehenden Bauwerke ist in Beilage A enthalten.
- (4) Die Aufteilung der Kosten ist längstens alle sechs Jahre – von der Genehmigung dieser Satzungen an gerechnet – durch den Vorstand zu überprüfen.
- (5) Rückständige Beiträge werden, wenn die Einmahlung durch den Vorstand fruchtlos geblieben ist, auf sein Ansuchen nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingetrieben.

§ 9

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) die Schlichtungsstelle,
- e) die Rechnungsprüfer.

§ 10

Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ in allen grundsätzlichen Verbandsangelegenheiten. Ihr obliegen insbesondere:

1. die Beschlussfassung über die Satzungen und ihre Änderung;
 2. die Wahl der Vorstandsmitglieder;
 3. die Wahl des Obmannes und des Obmann-Stellvertreters;
 4. die Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle;
 5. die Bestellung der Rechnungsprüfer;
 6. Änderungen der Dauer der Geschäftsperiode bzw. der Funktionsperiode der Organe (geregelt lt. TGO);
 7. die Beschlussfassung über den Voranschlag für die Geschäftsperiode, den Rechnungsabschluss über die abgelaufene Geschäftsperiode sowie die Entlastung des Vorstandes, des Obmannes und der Rechnungsprüfer;
 8. die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
 9. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung;
 10. die Beschlussfassung über Richtlinien an den Vorstand hinsichtlich der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten (Geschäftsordnung/Geschäftseinteilung);
 11. die Genehmigung von Studien;
 12. die Beschlussfassung über die Vergabe von Aufträgen (Leistungen, Lieferungen, Darlehen u.dgl.), sofern sie nicht von der Geschäftsordnung erfasst sind bzw. im Einzelfall ein anderes Organ dazu ermächtigt wird;
 13. die Beschlussfassung über den Maßstab für die Aufteilung der Kosten sowie die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages;
 14. die Festsetzung der Entschädigung der Funktionäre;
 15. die Beschlussfassung über die nachträgliche Aufnahme von Mitgliedern und der damit allenfalls verbundenen, von den neu hinzukommenden Mitgliedern zu erfüllenden Bedingungen und Leistungen (z.B. technischer und/oder finanzieller Natur) sowie über das Ausscheiden von Mitgliedern einschließlich der aus dem letztgenannten Anlass von den betreffenden Mitgliedern bzw. vom Verband zu erbringenden Leistungen, sowie die Beschlussfassung über die in solchen Fällen an die Wasserrechtsbehörde zu stellenden Anträge;
 16. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die Regelung der sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten, die Liquidierung seines Vermögens, die allfällige Bestellung eines Liquidators und weitere aus diesem Anlass zu treffenden Maßnahmen (§ 27).
- (2) Die Mitgliederversammlung kann die nähere Ausführung generell gehaltener Beschlüsse gemäß Abs. 1 allgemein oder im einzelnen Fall auf den Vorstand übertragen.

§ 11

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder

- (1) Die Mitgliederversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal während der Geschäftsperiode zur Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung jederzeit einzuberufen, wenn wichtige Gründe vorliegen oder die Einberufung von mindestens einem Drittel der im Wasserverband vorhandenen Stimmen verlangt wird.
- (2) Alle Mitglieder und die Wasserrechtsbehörde sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Der Obmann hat die Tagesordnung festzusetzen und ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.
- (3) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können der Mitgliederversammlung Fachleute zur Beratung beigezogen werden.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme zu gleichen Teilen. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, sofern Abs. 6 nichts anderes bestimmt, beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit. Wird die Beschlussfähigkeit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreicht und handelt es sich nicht um einen Beschluss nach Abs. 6, so kann die Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung abermals einberufen werden. Die neuerliche Einberufung hat den ausdrücklichen Hinweis zu enthalten, dass die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder gegeben sein wird.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten sowie über die Auflösung des Verbandes bedürfen wenigstens der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Diese Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (7) Das Stimmrecht wird durch Erheben der Hand ausgeübt. Auf Verlangen von mindestens 2 Mitgliedern ist die Abstimmung geheim durchzuführen.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstige Ergebnisse der Sitzung mit Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.
- (9) Das Ergebnis der Wahlen bzw. der Bestellung der einzelnen Funktionen (§ 10 Abs. 1 Z. 2-6) ist der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde bekanntzugeben.

§ 12

Wirkungsbereich des Vorstandes

In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen:

1. die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien (§ 10 Abs. 1 Z. 11);
2. die Entscheidungen in jenem Wirkungsbereich, der ihm von der Mitgliederversammlung übertragen wurde (§ 10 Abs. 2);
3. die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten;
4. die Verfassung des Voranschlags und Rechnungsabschlusses
5. die Vorschreibung und Einhebung der Beiträge; Festlegung der Fristen für die Erbringung von Naturalleistungen bzw. Vorschreibung eines angemessenen Ersatzbeitrages in Geld;
6. die Kassen- und Rechnungsführung sowie der Zahlungsvollzug;
7. die Evidenthaltung der Verbandsmitglieder sowie der dem Verbandszweck dienenden Einrichtungen (Führung des Vermögensverzeichnisses);
8. Erstellung von Rahmen- und Finanzplänen;
9. der Auftrag an den Obmann zur Einberufung der Mitgliederversammlung;
10. die Vorlage des Tätigkeitsberichtes sowie eines Berichtes über den Zustand der verbandseigenen Anlagen an die Mitgliederversammlung;
11. die Vorbereitung der fünfjährigen Berichte an die Aufsichtsbehörde nach § 89 Abs. 2 WRG 1959;
12. Handlungen und Entscheidungen im übertragenen Wirkungsbereich gemäß § 24;
13. Personalangelegenheiten.

§ 13

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorstand von 4 Mitgliedern für die Dauer der aktuellen Gemeinderatsperiode. Der Vorstand besteht aus Obmann, Obmann-Stellvertreter, Schriftführer und Kassier.
- (2) Als Mitglied des Vorstandes kann nur gewählt werden, wer das Verbandsmitglied nach außen zu vertreten gesetzlich oder durch besondere Bevollmächtigung befugt ist. Erlischt die gesetzliche Bevollmächtigung, scheidet das Vorstandsmitglied, sofern keine besondere Bevollmächtigung ausgesprochen wird, aus dem Vorstand aus. Ein durch eine besondere Bevollmächtigung in den Vorstand gewähltes Mitglied scheidet mit dem Entzug bzw. mit dem Erlöschen der Vollmacht aus dem Vorstand aus.

§ 14

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich oder wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder es verlangen, vom Obmann unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Der Vorstand beschließt mit

einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Obmannes den Ausschlag. Für die Gültigkeit des Beschlusses genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu zeichnen ist. In die Niederschrift sind jedenfalls sämtliche Anträge, Beschlüsse und sonstigen Ergebnisse der Sitzung unter Angabe des Abstimmungsergebnisses aufzunehmen.

§ 15

Wirkungsbereich des Obmannes

- (1) Dem Obmann obliegen:
1. die Vertretung des Verbandes nach außen;
 2. die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 3. die Führung des Vorsitzes in den Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes;
 4. die Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, soweit diese nicht dem (den) Geschäftsführer(n) übertragen ist;
 5. die Besorgung der laufenden Geschäfte;
 6. die Zeichnung für den Verband mit Ausnahme von Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen des Verbandes begründet werden. Diese sind vom Obmann und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu zeichnen;
- (2) Der Obmann ist befugt, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hievon hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu berichten und hierfür dessen nachträgliche Zustimmung einzuholen.
- (3) Bei Verhinderung des Obmannes obliegen die Aufgaben des Obmannes dem Obmann-Stellvertreter, und zwar bei vorübergehender Verhinderung für die Dauer der Verhinderung, bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmannes. Ist auch der Obmann-Stellvertreter verhindert, so hat das dienstälteste Mitglied des Vorstandes die Aufgaben wahrzunehmen.

§ 16

Wirkungsbereich der Rechnungsprüfer

Den Rechnungsprüfern obliegen:

1. die Prüfung der Kassengebarung und der Vermögensverzeichnisse (mind. 1 Mal jährlich);
2. die Prüfung des Rechnungsabschlusses bzw. der Abrechnung;
3. die Verfassung der Berichte über die Prüfungsergebnisse und deren Vorlage an die Mitgliederversammlung;
4. die Stellung der entsprechenden Anträge aufgrund des Prüfungsberichtes.

§ 17

Bestellung der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer der aktuellen Gemeinderatsperiode 2 Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- (2) Zu Rechnungsprüfern können nur Personen bestellt werden, die die Wählbarkeit im Sinne der Bestimmungen über die Wahlen der Gemeindevertretungen besitzen.

§ 18

Voranschlag

- (1) Der Entwurf des Voranschlages für die Geschäftsperiode ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Im Entwurf sind sämtliche in der kommenden Geschäftsperiode zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Kommt kein zeitgerechter Beschluss des Voranschlages zustande, so tritt eine Budgetfortschreibung im Ausmaß des Vorjahres-Voranschlages in Kraft. In begründeten Fällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Erstellung eines Voranschlages verzichtet werden.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in der vorangegangenen und in der laufenden Geschäftsperiode aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Erfordernis in der Geschäftsperiode veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleichs erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. In begründeten Fällen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Bildung von Rücklagen verzichtet werden.
- (5) Bei wesentlichem Übersteigen der Ausgaben während der Geschäftsperiode ist eine Kreditüberschreitung oder ein Nachtragsvoranschlag unter Beachtung der Grundsätze gemäß Abs. 3 zu erstellen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Die ist zumindest dann erforderlich,

sobald die Ausgabenüberschreitung insgesamt 10 v. H. der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes übersteigt.

§ 19

Rechnungsabschluss und Rechnungsprüfung

- (1) Der Rechnungsabschluss, der vom Vorstand spätestens bis 30.6. des der Geschäftsperiode folgenden Jahres zu erstellen ist, hat die gesamte Gebarung des Verbandes für die abgelaufene Geschäftsperiode, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben, zu enthalten.
- (2) Der vom Vorstand als Rechnungsleger unterfertigte Rechnungsabschluss ist den Rechnungsprüfern zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.
- (3) Kann die Mitgliederversammlung den Rechnungsabschluss bzw. die Abrechnung in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluss festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (4) Nach Behebung der Anstände und neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer hat der Vorstand den Rechnungsabschluss bzw. die Abrechnung mit allen Belegen der Mitgliederversammlung zur neuerlichen Beschlussfassung vorzulegen.

§ 20

Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Grundsätze des Rechnungs- und des Kassenwesens des Verbandes sowie der fachgerechten und ordnungsgemäßen Buchführung sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung zu regeln.
- (2) Der Obmann des Verbandes übt die Dienstaufsicht über das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes aus.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Verbandes ist die Geschäftsperiode.

§ 21

Wirkungsbereich der Schlichtungsstelle

- (1) Der Schlichtungsstelle obliegen die gütliche Beilegung von Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis sowie die Entscheidung (Schlichtspruch) in den Fällen des Abs. 2, wenn eine gütliche Beilegung nicht gelingt.
- (2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen (Beschlüsse) des Vorstandes und der Mitgliederversammlung einschließlich von Wahlen können die betroffenen Verbandsmitglieder binnen zwei Wochen nach erlangter Kenntnis die Schlichtungsstelle schriftlich anrufen. Diese hat eine gütliche Beilegung anzustreben und, wenn dies nicht gelingt, einen Schlichtspruch zu fällen.
- (3) Die Schlichtungsstelle erkennt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.

- (4) Auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle finden die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG sinngemäß Anwendung.
- (5) Gegen Entscheidungen der Schlichtungsstelle (Schlichtspruch) in Angelegenheiten von Streitigkeiten aus der Mitgliedschaft zum Verband (wie z.B. Ausübung des Stimmrechtes, des Wahlvorganges, der Einstufung oder Beitragsvorschreibung, der Erfüllung erteilter Aufträge usw.) ist die Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zulässig.
- (6) Wird eine Schlichtung nicht innerhalb von sechs Monaten durchgeführt oder bleibt die Schlichtungsstelle untätig, ist eine Anrufung der Behörde zulässig.
- (7) Rechtswirksame Schlichtsprüche bilden ebenso wie Beschlüsse und Verfügungen der Verbandssorgane einen Vollstreckungstitel nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (§ 97 Abs. 4 WRG 1959).

§ 22

Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der aktuellen Gemeinderatsperiode 3 Mitglieder der Schlichtungsstelle und 2 Ersatzmitglieder. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Ersatzmitglieder haben in der durch die erhaltene Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge in die Schlichtungsstelle einzutreten, wenn ein Mitglied der Schlichtungsstelle vor Ablauf der Funktionsperiode aus seinem Amte scheidet, oder wenn es im Anlassfall länger als ein Monat abwesend ist.
- (2) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle müssen dem Verband nicht angehören, dürfen aber keine Vorstandsmitglieder sein.
- (3) Ein Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur mit Zustimmung der Wasserrechtsbehörde vorzeitig abberufen werden.
- (4) Als Mitglied der Schlichtungsstelle kann nur gewählt werden, wer die Wählbarkeit im Sinne der Tiroler Gemeindevahlordnung sowie die fachlichen Kenntnisse und Unbefangenheit besitzt. Die Mitgliedschaft zur Schlichtungsstelle erlischt, wenn eine dieser persönlichen Voraussetzungen weggefallen ist.

§ 23

Verbandsbuch

Beim Verband ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat:

1. alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen der Verbandsanlagen;
2. alle Niederschriften der Mitgliederversammlungen;
3. durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
4. Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;

5. Verzeichnis der Verbandsanteile;
6. sonstige Urkunden, wie wasserrechtsbehördliche Entscheidungen und Übereinkommen.

§ 24

Übertragung besonderer Aufgaben

Wird der Verband durch Verordnung gemäß § 95 Abs. 1 WRG 1959 berufen, besondere Aufgaben der Aufsicht über Wassergenossenschaften, über Gewässer oder über den Bau und Betrieb von Wasseranlagen wahrzunehmen, sind den Organen des Verbandes die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Einsichten von den Mitgliedern des Verbandes zu gewähren. Im übertragenen Wirkungsbereich handelt und entscheidet der Vorstand. Gegen solche Entscheidungen oder Verfügungen des Vorstandes ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig.

§ 25

Aufsicht über den Verband

Der Verband unterliegt der Aufsicht durch die Wasserrechtsbehörde und der Kontrolle des Rechnungshofes. Der Verband ist verpflichtet, deren Organen alle notwendigen Auskünfte zu erteilen, die angeforderten Berichte und erforderlichen Unterlagen über seine Tätigkeit und wichtigen Vorkommnisse zur Verfügung zu stellen sowie die Besichtigung von Anlagen zu ermöglichen.

§ 26

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Organe und Beauftragten des Verbandes sind verpflichtet, die ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangten Betriebs- und Geschäftsverhältnisse außerhalb ihrer dienstlichen Berichterstattung geheim zu halten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verband für die Dauer von fünf Jahren weiter (§ 97 Abs. 1 WRG 1959)
- (2) Für Schäden, die sich aus einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach Abs. 1 ergeben, haften die betreffenden Personen und der Verband als Gesamtschuldner nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 97 Abs. 1 WRG 1959).

§ 27

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband kann mit der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gemäß § 11 Abs. 5 seine Auflösung beschließen, insbesondere dann, wenn sein Weiterbestand im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile mehr erwarten lässt. Wurde das Verbandsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf der Auflösungsbeschluss auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

- (2) Mit dem Beschluss über die Auflösung des Verbandes ist vorzusorgen, dass – nach Sicherstellung von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten – bestehendes Verbandsvermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Verbandszweck oder verwandten Zwecken zugeführt wird, andernfalls auf die Verbandsmitglieder nach dem letztgültigen Beitragsschlüssel aufzuteilen ist.
- (3) Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Verbandsvermögens, reicht dieses nicht aus, sind die verbleibenden Kosten von den Verbandsmitgliedern anteilmäßig zu tragen.
- (4) Der Beschluss über die Auflösung des Verbandes wird erst nach dem Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.

Beilage A

In untenstehenden Tabellen sind jene Bauwerke zum Schutz vor Lawinen, Steinschlag und Hangbewegungen aufgelistet, welche zur Berechnung des Aufteilungsschlüssels herangezogen wurden und die mit Stichtag 17.05.2021 im Digitalen Wildbach- und Lawinenkataster der Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, erfasst sind.

		Aschau im Zillertal	Brandberg	Bruck am Ziller
Bauwerke Steinschlag (F=1)				
Linienbauwerke	m	308	0	125
Ablenkbauwerke	m	0		0
Auffangdamm	m	0		125
Auffangmauer	m	0		0
Steinschlagschutznetz	m	308		0
Flächenbauwerke	m ²	0	0	0
Flächige Felssicherung (Anker/Felsnägel)	m ²			
Vernetzung	m ²			
Punktbauwerke	m ²	0	0	0
Punktuelle Felssicherung (Einzelanker)	Stk.			
Bauwerke Lawine (F=0,5)				
Linienbauwerke	m	0,0	850,0	0,0
Ablenkdam	m		0,0	
Leitdam	m		0,0	
Schneebrücke	m		843,5	
Sonstige Bautypen	m		6,5	
Tribschneezaun	m		0,0	
Punktbauwerke	m	0,0	0,0	0,0
Gleitschneeböcke	m			
Mess- und Monitoringanlage	m			
Sonderbauwerke	m			
Sonstige Bautypen	m			
Bauwerke Hangbewegungen (F=1)				
Linienbauwerke	m	53	0	86
Ablenkbauwerke	m	0		0
Faschinenbau	m	53		0
Oberflächenentwässerungen	m	0		13
Stützbauwerke	m	0		73
Flächenbauwerke	m ²	0	0	0
Hangroste	m ²			
Flächige Hangsicherungen (Systema./Bodenv.)	m ²			
Punktbauwerke	Stk.	0	0	39
Ausleitung	Stk.			4
Kontroll- und Sammelschächte	Stk.			35
Quellfassungen	Stk.			0
Bauwerke Linie gesamt	m	361	850	211
Bauwerke Fläche gesamt	m ²	0	0	0
Bauwerke Punkt gesamt	Stk.	0	0	39

		Finkenberg	Fügenberg	Gerlos
Bauwerke Steinschlag (F=1)				
Linienbauwerke	m	4 368	0	368
Ablenkbauwerke	m	100		0
Auffangdamm	m	1 545		0
Auffangmauer	m	30		0
Steinschlagschutznetz	m	2 693		368
Flächenbauwerke	m²	371	0	86
Flächige Felssicherung (Anker/Felsnägel)	m ²	21		0
Vernetzung	m ²	350		86
Punktbauwerke	m²	1	0	0
Punktuelle Felssicherung (Einzelanker)	Stk.	1		

Bauwerke Lawine (F=0,5)				
Linienbauwerke	m	0,0	3 352,0	735,5
Ablenkdammm	m		143,5	0,0
Leitdammm	m		0,0	0,0
Schneebrücke	m		3 208,5	630,0
Sonstige Bautypen	m		0,0	0,0
Triebsschneezaun	m		0,0	105,5
Punktbauwerke	m	242,0	156,0	0,0
Gleitschneeböcke	m	241,5	153,0	
Mess- und Monitoringanlage	m	0,5	0,0	
Sonderbauwerke	m	0,0	3,0	
Sonstige Bautypen	m	0,0	0,0	

Bauwerke Hangbewegungen (F=1)				
Linienbauwerke	m	320	2 033	1 779
Ablenkbauwerke	m	55	0	0
Faschinenbau	m	0	0	0
Oberflächenentwässerungen	m	0	2 033	1 768
Stützbauwerke	m	265	0	11
Flächenbauwerke	m²	0	0	0
Hangroste	m ²			
Flächige Hangsicherungen (Systema./Bodenv.)	m ²			
Punktbauwerke	Stk.	84	12	71
Ausleitung	Stk.	16	1	19
Kontroll- und Sammelschächte	Stk.	68	11	52
Quellfassungen	Stk.	0	0	0

Bauwerke Linie gesamt	m	4 688	5 385	2 883
Bauwerke Fläche gesamt	m²	371	0	86
Bauwerke Punkt gesamt	Stk.	327	168	71

		Gerlosberg	Hainzenberg	Hart im Zillertal
Bauwerke Steinschlag (F=1)				
Linienbauwerke	m	0	0	303
Ablenkbauwerke	m			0
Auffangdamm	m			73
Auffangmauer	m			0
Steinschlagschutznetz	m			230
Flächenbauwerke	m ²	0	0	0
Flächige Felssicherung (Anker/Felsnägel)	m ²			
Vernetzung	m ²			
Punktbauwerke	m ²	0	0	0
Punktueller Felssicherung (Einzelanker)	Stk.			

Bauwerke Lawine (F=0,5)				
Linienbauwerke	m	0,0	0,0	0,0
Ablenkdamme	m			
Leitdamme	m			
Schneebrücke	m			
Sonstige Bautypen	m			
Triebschneezaun	m			
Punktbauwerke	m	0,0	0,0	0,0
Gleitschneeböcke	m			
Mess- und Monitoringanlage	m			
Sonderbauwerke	m			
Sonstige Bautypen	m			

Bauwerke Hangbewegungen (F=1)				
Linienbauwerke	m	174	0	325
Ablenkbauwerke	m	0		0
Faschinenbau	m	0		0
Oberflächenentwässerungen	m	130		325
Stützbauwerke	m	44		0
Flächenbauwerke	m ²	0	0	0
Hangroste	m ²			
Flächige Hangsicherungen (Systema./Bodenv.)	m ²			
Punktbauwerke	Stk.	31	8	7
Ausleitung	Stk.	9	2	1
Kontroll- und Sammelschächte	Stk.	22	4	6
Quellfassungen	Stk.	0	2	0

Bauwerke Linie gesamt	m	174	0	628
Bauwerke Fläche gesamt	m ²	0	0	0
Bauwerke Punkt gesamt	Stk.	31	8	7

		Hippach	Kaltenbach	Mayrhofen
Bauwerke Steinschlag (F=1)				
Linienbauwerke	m	0	236	200
Ablenkbauwerke	m		0	0
Auffangdamm	m		0	0
Auffangmauer	m		0	0
Steinschlagschutznetz	m		236	200
Flächenbauwerke	m²	0	0	0
Flächige Felssicherung (Anker/Felsnägel)	m²			
Vernetzung	m²			
Punktbauwerke	m²	0	0	0
Punktueller Felssicherung (Einzelanker)	Stk.			

Bauwerke Lawine (F=0,5)				
Linienbauwerke	m	0,0	352,0	0,0
Ablenkdam	m		0,0	
Leitdam	m		0,0	
Schneebrücke	m		352,0	
Sonstige Bautypen	m		0,0	
Triebsschneezaun	m		0,0	
Punktbauwerke	m	0,0	0,0	0,0
Gleitschneeböcke	m			
Mess- und Monitoringanlage	m			
Sonderbauwerke	m			
Sonstige Bautypen	m			

Bauwerke Hangbewegungen (F=1)				
Linienbauwerke	m	0	488	0
Ablenkbauwerke	m		0	
Faschinenbau	m		0	
Oberflächenentwässerungen	m		453	
Stützbauwerke	m		35	
Flächenbauwerke	m²	0	0	0
Hangroste	m²			
Flächige Hangsicherungen (Systema./Bodenv.)	m²			
Punktbauwerke	Stk.	25	1	1
Ausleitung	Stk.	0	1	1
Kontroll- und Sammelschächte	Stk.	25	0	0
Quellfassungen	Stk.	0	0	0

Bauwerke Linie gesamt	m	0	1 076	200
Bauwerke Fläche gesamt	m²	0	0	0
Bauwerke Punkt gesamt	Stk.	25	1	1

		Ramsau im Zillertal	Ried im Zillertal	Rohrberg
Bauwerke Steinschlag (F=1)				
Linienbauwerke	m	0	0	84
Ablenkbauwerke	m			0
Auffangdamm	m			0
Auffangmauer	m			0
Steinschlagschutznetz	m			84
Flächenbauwerke	m ²	0	0	0
Flächige Felssicherung (Anker/Felsnägel)	m ²			
Vernetzung	m ²			
Punktbauwerke	m ²	0	0	0
Punktueller Felssicherung (Einzelanker)	Stk.			

Bauwerke Lawine (F=0,5)				
Linienbauwerke	m	159,5	0,0	0,0
Ablenkdammbauwerke	m	0,0		
Leitdammbauwerke	m	0,0		
Schneebrücke	m	159,5		
Sonstige Bautypen	m	0,0		
Triebsschneezäun	m	0,0		
Punktbauwerke	m	0,0	0,0	0,0
Gleitschneeböcke	m			
Mess- und Monitoringanlage	m			
Sonderbauwerke	m			
Sonstige Bautypen	m			

Bauwerke Hangbewegungen (F=1)				
Linienbauwerke	m	1 700	0	0
Ablenkbauwerke	m	0		
Faschinenbau	m	0		
Oberflächenentwässerungen	m	1 700		
Stützbauwerke	m	0		
Flächenbauwerke	m ²	29	0	0
Hangroste	m ²	29		
Flächige Hangsicherungen (Systema./Bodenv.)	m ²			
Punktbauwerke	Stk.	1	5	0
Ausleitung	Stk.	0	5	
Kontroll- und Sammelschächte	Stk.	1	0	
Quellfassungen	Stk.	0	0	

Bauwerke Linie gesamt	m	1 860	0	84
Bauwerke Fläche gesamt	m ²	29	0	0
Bauwerke Punkt gesamt	Stk.	1	5	0

		Schlitters	Schwendau	Strass im Zillertal
Bauwerke Steinschlag (F=1)				
Linienbauwerke	m	0	1 024	452
Ablenkbauwerke	m		0	0
Auffangdamm	m		438	247
Auffangmauer	m		0	0
Steinschlagschutznetz	m		586	205
Flächenbauwerke	m ²	0	0	0
Flächige Felssicherung (Anker/Felsnägel)	m ²			
Vernetzung	m ²			
Punktbauwerke	m ²	0	0	0
Punktueller Felssicherung (Einzelanker)	Stk.			

Bauwerke Lawine (F=0,5)				
Linienbauwerke	m	0,0	0,0	0,0
Ablenkdam	m			
Leitdam	m			
Schneebrücke	m			
Sonstige Bautypen	m			
Triebsschneezan	m			
Punktbauwerke	m	0,0	0,0	0,0
Gleitschneeböcke	m			
Mess- und Monitoringanlage	m			
Sonderbauwerke	m			
Sonstige Bautypen	m			

Bauwerke Hangbewegungen (F=1)				
Linienbauwerke	m	0	0	4
Ablenkbauwerke	m			0
Faschinenbau	m			0
Oberflächenentwässerungen	m			4
Stützbauwerke	m			0
Flächenbauwerke	m ²	51	0	0
Hangroste	m ²			
Flächige Hangsicherungen (Systema./Bodenv.)	m ²	51		
Punktbauwerke	Stk.	0	0	3
Ausleitung	Stk.			2
Kontroll- und Sammelschächte	Stk.			1
Quellfassungen	Stk.			0

Bauwerke Linie gesamt	m	0	1 024	456
Bauwerke Fläche gesamt	m ²	51	0	0
Bauwerke Punkt gesamt	Stk.	0	0	3

		Stumm	Stummerberg	Tux
Bauwerke Steinschlag (F=1)				
Linienbauwerke	m	639	0	216
Ablenkbauwerke	m	0		0
Auffangdamm	m	0		0
Auffangmauer	m	0		0
Steinschlagschutznetz	m	639		216
Flächenbauwerke	m²	404	0	0
Flächige Felssicherung (Anker/Felsnägel)	m ²	188		
Vernetzung	m ²	216		
Punktbauwerke	m²	0	0	0
Punktueller Felssicherung (Einzelanker)	Stk.			

Bauwerke Lawine (F=0,5)				
Linienbauwerke	m	0,0	0,0	8 123,5
Ablenkdammbauwerke	m			245,0
Leitdammbauwerke	m			22,5
Schneebrücke	m			7 772,0
Sonstige Bautypen	m			0,0
Triebsschneezäun	m			84,0
Punktbauwerke	m	0,0	0,0	109,5
Gleitschneeböcke	m			102,0
Mess- und Monitoringanlage	m			0,0
Sonderbauwerke	m			0,0
Sonstige Bautypen	m			7,5

Bauwerke Hangbewegungen (F=1)				
Linienbauwerke	m	8	224	691
Ablenkbauwerke	m	0	0	0
Faschinenbau	m	0	0	0
Oberflächenentwässerungen	m	0	35	630
Stützbauwerke	m	8	189	61
Flächenbauwerke	m²	0	0	0
Hangroste	m ²			
Flächige Hangsicherungen (Systema./Bodenv.)	m ²			
Punktbauwerke	Stk.	0	42	41
Ausleitung	Stk.		17	15
Kontroll- und Sammelschächte	Stk.		25	26
Quellfassungen	Stk.		0	0

Bauwerke Linie gesamt	m	647	224	9 031
Bauwerke Fläche gesamt	m²	404	0	0
Bauwerke Punkt gesamt	Stk.	0	42	151

		Zellberg
Bauwerke Steinschlag (F=1)		
Linienbauwerke	m	288
Ablenkbauwerke	m	0
Auffangdamm	m	0
Auffangmauer	m	0
Steinschlagschutznetz	m	288
Flächenbauwerke	m ²	0
Flächige Felssicherung (Anker/Felsnägel)	m ²	
Vernetzung	m ²	
Punktbauwerke	m ²	0
Punktueller Felssicherung (Einzelanker)	Stk.	

Σ
8 611
100
2 428
30
6 053
861
209
652
1
1

Bauwerke Lawine (P>0,5)		
Linienbauwerke	m	0,0
Ablenkdamme	m	
Leitdamme	m	
Schneebrücke	m	
Sonstige Bautypen	m	
Triebsschneezaun	m	
Punktbauwerke	m	0,0
Gleitschneeböcke	m	
Mess- und Monitoringanlage	m	
Sonderbauwerke	m	
Sonstige Bautypen	m	

13 572,5
388,5
22,5
12 965,5
6,5
189,5
507,5
496,5
0,5
3,0
7,5

Bauwerke Hangbewegungen (F=1)		
Linienbauwerke	m	27
Ablenkbauwerke	m	0
Faschinenbau	m	0
Oberflächenentwässerungen	m	0
Stützbauwerke	m	27
Flächenbauwerke	m ²	0
Hangroste	m ²	
Flächige Hangsicherungen (Systema./Bodenv.)	m ²	
Punktbauwerke	Stk.	12
Ausleitung	Stk.	7
Kontroll- und Sammelschächte	Stk.	5
Quellfassungen	Stk.	0

7 912
55
53
7 091
713
80
29
51
383
100
281
2

Bauwerke Linie gesamt	m	315
Bauwerke Fläche gesamt	m ²	0
Bauwerke Punkt gesamt	Stk.	12

30 096
941
892